



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 11/22

Montag, 27. Juni 2022

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung vom 10.06.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2022 am 04.09.2022 aus Anlass des Appeltatenfestes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 2) bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeiten und Orte öffnet oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gladbeck, den 10.06.2022

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 10.06.2022 über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 10.06.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Satzung
über die Benutzung von städtischen Unterkünften der Stadt Gladbeck und
die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 02.06.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 194 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1996 (GV. NW. S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Gladbeck unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung
- b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 3022) in der jeweils geltenden Fassung erhalten
- c) Obdachlosen oder sonstigen Wohnungsnotfällen gemäß § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528) in der jeweils geltenden Fassung

Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

Die Stadt Gladbeck kann als Teil der vorgenannten Einrichtungen Wohnraum anmieten.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Darüber hinaus gilt die Satzung auch für Wohnungen, die Personengruppen nach § 1 zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung von Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Zuweisung

- (1) Über die Belegung der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 entscheidet die Stadt Gladbeck nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 wird durch Verwaltungsakt befristet zugewiesen. Die Zuweisung ist widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Die gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.
- (4) Die Ordnung in den Unterkünften gemäß § 1 wird durch eine Hausordnung geregelt.

§ 4 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzung von Unterkünften gemäß § 1 Abs. 1 ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Bereitstellung der zugewiesenen Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden auch durch Verzicht der die Unterkunft nutzenden Person. Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Gladbeck schriftlich zu erklären.

Als Verzicht gilt auch, wenn die zugewiesene Unterkunft durch die nutzungsberechtigte Person nicht innerhalb von drei Tagen bezogen wird bzw. von dieser mehr als zwei Wochen nicht genutzt wird.
- (3) Eine lediglich vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (4) Beginnt und/oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Gebühr für diesen Kalendermonat je angefangenem Kalendertag der Nutzung $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich im Voraus zu entrichten und wird am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr entsprechend den angefangenen Kalendertagen gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzt. Die Gebühr wird in diesem Falle für diesen Monat am 3. Werktag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 oder Absatz 2 vollständig zu entrichten.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus
 - a) Gebühren für die bereitgestellte Wohnfläche und
 - b) Gebühren für die anfallenden Kosten für Verwaltung, Möblierung und Betrieb.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 a) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Die Wohnfläche richtet sich nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. Sie umfasst in Ge-

meinschaftsunterkünften die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind. Die Wohnfläche für gemeinschaftlich zu nutzende Wohnräume wird im Verhältnis der Zahl der zugewiesenen Personen zur Unterbringungskapazität dieser Wohnräume ermittelt. Für die Bereitstellung der Gemeinschaftsräume wird zusätzlich ein prozentualer Zuschlag zur Wohnfläche der Wohnräume berechnet. Der prozentuale Zuschlag richtet sich je Unterkunft nach dem Verhältnis der Gesamtfläche der Gemeinschaftsräume zur Gesamtfläche der Wohnräume.

Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 b) ist die Zahl der zugewiesenen Personen.

(3) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 a) beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat für die Unterkünfte

- der Kategorie A (ständige Unterbringungseinrichtungen) 4,72 Euro
- der Kategorie B (Container, provisorischer Wohnraum) 6,20 Euro
- der Kategorie C (angemietete Wohnungen) 6,20 Euro

Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 b) beträgt je zugewiesener Person und Kalendermonat für die Unterkünfte

- der Kategorie A (ständige Unterbringungseinrichtungen) 172,92 Euro
- der Kategorie B (Container, provisorischer Wohnraum) 316,57 Euro
- der Kategorie C (angemietete Wohnungen) 115,02 Euro

(4) Bei der Unterbringung in beschlagnahmten Unterkünften sind die von der Stadt Gladbeck an den Eigentümer zu zahlenden Beträge zu erstatten.

§ 8 Zutritt zu den Unterkünften

(1) Beauftragte der Stadt Gladbeck sind zur Gefahrenabwehr im Sinne des OBG berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Benutzer zu betreten.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Gladbeck bestimmten Besuchern und Personen, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 12.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung von städtischen Unterkünften der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen diese Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 02.06.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 14.02.2022 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

374031441

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 25.05.2022
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 320189376

ausgestellte Sparkassenbuch aufgebote.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 23.05.2022
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 371033085

ausgestellte Sparkassenbuch aufgebote.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 23.05.2022
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 323290825

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 23.05.2022
Stadtparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 301000410

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 15.06.2022
Stadtparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.